

# STADT BEDBURG

Zu TOP:

Drucksache: WP6-350/2004

1Ergänzung

Fachbereich III	Sitzungsteil	
Az.:	Öffentlich <b>X</b>	Nicht öffentlich

Beratungsfolge:	Sitzungstermin:	Bemerkungen:
Ausschuss für Schule, Kultur und Sport	27.05.2004	Original
Rat der Stadt Bedburg	06.07.2004	1Ergänzung

## **Betreff:**

**Änderung der Benutzungsordnung für Turn- und Sporthallen der Stadt Bedburg**

## **Beschlussvorschlag:**

Der Rat beschließt nach einstimmiger Empfehlung des Ausschusses für Schule, Kultur und Sport folgende Änderung in der Benutzungsordnung für Turn- und Sporthallen der Stadt Bedburg:

§ 2 Abs. 12 erhält folgende Fassung:

Unnötiges Lärmen und Toben ist zu vermeiden. Spiele, insbesondere Fußball in Turnhallen und Teilbereichen der Dreifachsporthalle, die Beschädigungen an den Hallen und ihren Einrichtungsgegenständen verursachen können, sind grundsätzlich nur unter Verwendung von **Hallenbällen** erlaubt.

## **Beratungsergebnis:**

Gremium:						Sitzung am:
Einstimmig:	Mit Stimmenmehrheit:	Ja	Nein	Enthaltung	Laut Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss
Bemerkungen:						

**Begründung:**

Bei einer Turnhallenbesichtigung wurde durch die Verwaltung festgestellt, dass Schäden durch Fußballspielen an Decken, Wänden und Einrichtungen entstanden sind.

§ 2 Abs. 12 der gültigen Benutzungsordnung für Turn- und Sporthallen der Stadt Bedburg besagt u.a., dass Spiele (insbesondere Fußball in Turnhallen und Teilbereichen der Dreifachsporthalle), die Beschädigungen an Hallen und ihren Einrichtungsgegenständen verursachen, zu vermeiden sind.

Da Theorie und Praxis in der Regel unterschiedlich gehandhabt werden, wurde bei einem Gesprächstermin zwischen Vertretern der Fußballvereine, die städt. Sporthallen für Training nutzen, sowie der Verwaltung nach einer Lösung gesucht, um das Fußballspielen in Sporthallen dennoch zu ermöglichen.

So wurde Einigung darüber erzielt, dass in städtischen Sporthallen sowie in Teilbereichen der Dreifachsporthalle ausnahmslos Hallenbälle zu verwenden sind, um das Schadensrisiko zu minimieren. Eine Ausnahme zur Verwendung von Hallenbällen gilt für die Dreifachsporthallen bei Turnieren.

Daher wird vorgeschlagen, den § 2 Abs. 12 der Benutzungsordnung wie folgt zu ändern:

Unnötiges Lärmen und Toben ist zu vermeiden. Spiele, insbesondere Fußball in Turnhallen und Teilbereichen der Dreifachsporthalle, die Beschädigungen an den Hallen und ihren Einrichtungsgegenständen verursachen können, sind grundsätzlich nur unter Verwendung von **Hallenbällen** erlaubt.

**50181 Bedburg, den 04.06.2004**

-----  
Franken  
Sachbearbeiter(in)

-----  
Schneppenheim  
Fachbereichsleiter

-----  
Koerdts  
Allgem. Vertreter des  
Bürgermeisters und Erster  
Beigeordneter